



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul • Bietenholz • Bisikon • Effretikon • First • Horben • Illnau
Kemleten • Luckhausen • Mesikon • Ober-Kempttal • Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 3. September 2009

Gesch. Nr. 124/09 Vorberatung GPK

33.09 Strassen.- Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat auf Erlass einer Parkierverordnung.-

A n t r a g

Der Grosse Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 der Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Die Parkierverordnung wird erlassen. Sie ersetzt auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 9. September 1993.
2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) den Stadtrat, zweifach,
 - b) das Polizeiamt,
 - c) das Werkamt,
 - d) die Stadtpolizei

W e i s u n g

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat am 3. September 2009 das Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Stadtgebiete Effretikon und Illnau beschlossen. Dieses beinhaltet unter anderem die Schaffung von bewirtschafteten weissen Zonen mit Bevorzugung der Anwohner/innen. Dieser Beschluss samt Begründung bildet integrierender Bestandteil dieser Weisung.

Die Vorschriften über die Anwohnerbevorzugung und der damit verbundenen Einforderung einer Parkkartengebühr bedürfen einer formellen gesetzlichen Grundlage. Dies wurde zum Anlass genommen, die bestehende Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 9. September 1993 zu revidieren. In der neu benannten Parkierverordnung sind die Bestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren und die Zonen mit Anwohnerbevorzugung enthalten.

2. Aufbau der neuen Parkierverordnung

Aus Gründen der Transparenz und Lesbarkeit wurden im vorliegenden Entwurf sowohl die Gebührenhöhe wie auch der Kreis der Berechtigten für den Erwerb einer Parkkarte in die Verordnung einbezogen. Dies aus der Überlegung, dass es wenig Sinn macht, wenn dies die Exekutive noch mit separaten Beschlüssen festlegen müsste. Der ausgearbeitete Entwurf gliedert sich in folgende Abschnitte:

I. Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Artikel 1 bis 4)

Der Abschnitt enthält die grundlegenden Bestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund. Neu wurde in Artikel 1 ergänzt, dass sich diese Vorschrift nicht auf einspurige Fahrzeuge bezieht. In Artikel 2, Abs. 2 wurde neu die Bewilligungspflicht für auswärts wohnhafte Personen aufgenommen, welche ihre Fahrzeuge regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abstellen. Anhand der jährlich mehrmals durchgeführten Kontrollen wurde festgestellt, dass sich offenbar diverse auswärts wohnhafte Personen über längere Zeit in Illnau-Effretikon aufhalten und somit unter die Bewilligungspflicht fallen. Artikel 3 regelt die Meldepflicht und Art. 4 die Pflicht zur Benützung der privaten Parkplätze. Dieser Artikel entspricht Artikel 5 der bisherigen Verordnung, wobei der Begriff bewilligungspflichtig anstatt gebührenpflichtig verwendet wurde. Die übrigen Vorschriften bezüglich Gebühren, Allgemeine- und Schlussbestimmungen sind neu in den Abschnitten III bis IV integriert.

II. Zonen mit Anwohnerbevorzugung; Weisse Zonen (Artikel 5 bis 11)

Dieser Abschnitt beinhaltet die neuen Bestimmungen zum Regime der weissen Zone mit Anwohnerbevorzugung. Artikel 5 erläutert den Zweck. Artikel 6 regelt die Parkscheibenpflicht in Weissen Zonen. Artikel 7 definiert die Anwohnerbevorzugung und in Artikel 8 wird der Kreis der Berechtigten detailliert definiert. Dabei wurde berücksichtigt, dass auch Besucherinnen und Besucher, Angestellte und Handwerkerinnen und Handwerker vom Regime der weissen Zone betroffen sind und als Berechtigte für den Erwerb einer Parkkarte gelten. Artikel 9 bis 10 regeln den Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer der Parkkarte und Artikel 11 die Rückgabepflicht und die Gründe für den Entzug der Parkkarte bei Wegfall der Voraussetzungen. Um den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, wurde die Gültigkeit der Parkkarte auf 5 Jahre festgelegt.

III. Gebühren (Art. 12 bis 14)

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt finden gleichermassen Anwendung für das nächtliche Dauerparkieren und die Zonen mit Anwohnerbevorzugung. Die monatliche Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren von Personenwagen (Art. 12, Abs. 1 a))

wird von Fr. 35.00 auf Fr. 40.00 pro Monat erhöht. Diese Gebühr wurde seit Einführung des nächtlichen Dauerparkierens (1.1.1994) nie angepasst. Im Vergleich mit den Städten und Gemeinden Dübendorf, Pfäffikon und Volketswil beträgt dort die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren von Personenwagen Fr. 40.00 pro Monat.

Nach Auffassung des Stadtrates sollen die Wohnbevölkerung, Geschäftsinhaber sowie Angestellte und ortsansässige Handwerker, welche in der weissen Zone arbeiten und für das zeitlich unbeschränkte Parkieren eine Parkkarte benötigen, für das Parkieren keine Gebühr bezahlen. Für das Ausstellen ist pro Parkkarte eine einmalige Gebühr von Fr. 20.00 zu bezahlen, welche die administrativen Kosten abdeckt. Da die Parkkarten fünf Jahre gültig sind, scheint die Erhebung einer solchen Gebühr durchaus angezeigt. Für Besucher von Anwohnern und für auswärtige Handwerkerinnen und Handwerker werden Parkkarten mit 10 Tagesbewilligungen zum Selbsteintrag für Fr. 20.00 angeboten.

In Art. 12 Abs. 2 findet sich der Hinweis auf die getrennte Gebührenerhebung für das nächtliche Dauerparkieren bzw. die Parkkarte. Artikel 13 regelt die Dauer der Gebührenpflicht und Artikel 14 legt die Bedingungen für die Rückerstattung von Gebühren fest. Die Definition über die Gebührenverwendung (alt Art. 8) wurde ersatzlos gestrichen, da diese Bestimmung überflüssig ist.

IV. Allgemeine- und Schlussbestimmungen (Art. 15 bis 20)

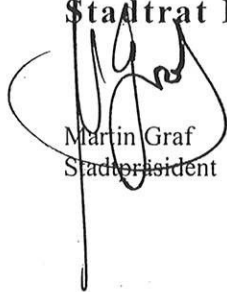
Die gemeinsamen Schlussbestimmungen beziehen sich auf die Vorschriften in den Abschnitten I und II (Artikel 1 bis 14) und regeln Vorschriften für Lastwagen, den Platzanspruch, das Freihalten von Strassen und Plätzen, die Meldepflicht bei Änderungen von Voraussetzungen in der Bewilligung und die Strafbestimmung.

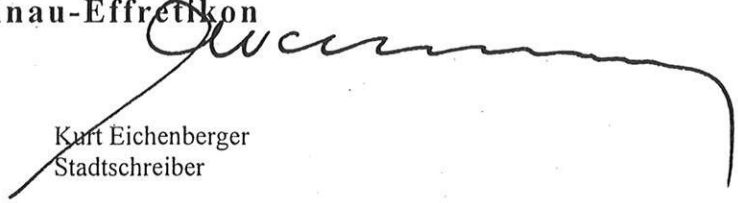
3. Schlussbemerkung

Der Stadtrat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Parkraumbewirtschaftungskonzept eine bürger- und gewerbefreundliche Lösung zu präsentieren. Damit das Parkregime der weissen Zone umgesetzt werden kann, bedarf es einer rechtlichen Grundlage. Der Stadtrat beantragt deshalb dem Grossen Gemeinderat, die vorliegende Parkierverordnung zu erlassen.

az/KE

Stadtrat Illnau-Effretikon


Martin Graf
Stadterpräsident

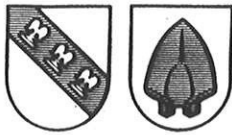

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Versandt:

08. Sep. 2009

Beilagen:

- Synoptische Darstellung alte/neue Verordnung
- Auszug gesetzliche Bestimmung Strassenverkehrsgesetz
- Pläne mit eingeteilten Zonen A, B, C für Effretikon und Illnau
- Abbildung Zonensignalisation weisse Zone
- Referenz-Vorschriften Winterthur, Wallisellen, Urdorf, Uster
- Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren Illnau-Effretikon gültig ab 1.1.1994



Sitzung vom 3. September 2009

Gesch. Nr.

33.09 Strassen.- Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Stadtgebiete Effretikon und Illnau.-

1. Ausgangslage

Der Stadtrat beriet an den Sitzungen vom 29. Januar 2009 und 26. März 2009 das vom Polizeiamt vorgelegte Parkraumbewirtschaftungskonzept. Er sprach sich für die Einführung von weissen statt blauen Zonen aus und beauftragte das Polizeiamt mit der Weiterbearbeitung und Antragstellung.

2. Bewirtschaftungskonzept

Das vorliegende Konzept basiert teils auf der Grundlage des seinerzeit von der Firma EWP ausgearbeiteten Grobkonzeptes. Es beinhaltet die beiden Stadtgebiete Effretikon und Illnau. Die weiteren Ortsteile werden nicht in das Konzept miteinbezogen. Die privat bewirtschafteten Parkplätze sind nicht Bestandteil des Konzeptes.

Die Ortsteile Effretikon und Illnau werden in drei Zonen (Zonen A, B, C) eingeteilt. Der Perimeter der einzelnen Zonen ist auf den Plänen farblich dargestellt. In diesen Zonen gilt folgendes Parkregime:

3. Zone A: Zentrumszone (im Plan rot markiert)

In der Zentrumszone werden sämtliche öffentlichen Parkplätze mittels Parkuhren bewirtschaftet. Dabei werden die maximale Parkierdauer sowie die Tarife weit möglichst einheitlich festgelegt. Die Dauer der Gebührenpflicht ist den örtlichen Ladenöffnungszeiten anzugleichen. Grundsätzlich sollen die Parkplätze in den Zentrumszonen von Effretikon und Illnau den Kunden und Besuchern des lokalen Gewerbes von Montag bis Samstag zur Verfügung stehen. Auf den Parkplätzen soll eine Rotation stattfinden, weshalb eine einheitliche Parkzeitbeschränkung von maximal 2 Stunden sinnvoll ist. Eine einheitliche Gebühr von Fr. 1.00 pro Stunde wurde bereits im Rahmen der Revision des Gebührenreglementes, gültig seit 1. Januar 2007, festgesetzt. Diese Gebührenhöhe scheint im Vergleich mit anderen Gemeinden und der Stadt Zürich durchaus vertretbar zu sein. Eine Tarif-Erhöhung ist aufgrund der maximalen Parkzeit von 2 Stunden nicht angezeigt. Ebenso macht ein progressiver Tarif bei einer Parkierdauer von 2 Stunden wenig Sinn.

Parkplätze

Örtlichkeit Anzahl PP	Gebührenpflicht	Max. Parkier- dauer	Tarif
Effretikon			
Tagelswangerstrasse 11 Parkplätze	Mo.- Fr. 08.00 – 19.00 Sa. 08.00 – 17.00	2 Stunden	Fr. 1.00 p. Std.
Bruggwiesenstrasse 4 Parkplätze	Mo.- Fr. 08.00 – 19.00 Sa. 08.00 – 17.00	2 Stunden	Fr. 1.00 p. Std.
Rikonerstrasse 4 Parkplätze	Mo.- Fr. 08.00 – 19.00 Sa. 08.00 – 17.00	2 Stunden	Fr. 1.00 p. Std.
Poststrasse Ca. 3-5 Parkplätze	Mo.- Fr. 08.00 – 19.00 Sa. 08.00 – 17.00	2 Stunden	Fr. 1.00 p. Std.
Stadthaus aussen 2 Parkplätze, 1 Geh- behinderten-PP gratis	Mo.- Fr. 08.00 – 19.00 Sa. 08.00 – 17.00	2 Stunden	Fr. 1.00 p. Std.
Stadthaus Tiefgarage 13 Parkplätze, 1 Geh- behinderten-PP gratis	Mo. 08.00 – 19.00 Di. - Do. 08.00 - 16.30 Fr. 07.00 – 14.00	3 Stunden	Fr. 1.00 p. Std.
Hinterbüel 62 Parkplätze	Mo.- Fr. 08.00 – 19.00 Sa. 08.00 – 17.00	12 Stunden	Fr. 1.00 p. Std. Fr. 8.00 Tageskarte am Automaten Fr. 60.00 Monats- karte Fr. 600.00 Jahres- karte
Tiefgarage Alterszent- rum Ca. 40 Parkplätze	Mo. - Fr. 08.00 -19.00 Sa. 08.00 – 17.00 Sonntag und Nacht	24 Std.	Gemäss gültigem Tarif Tiefgarage Effi-Märt
Illnau			
Stationsstrasse 7 Parkplätze	Mo.- Fr. 08.00 – 19.00 Sa. 08.00 – 17.00	2 Stunden	Fr. 1.00 p. Std.
Kempttalstrasse 27 Parkplätze 2 Behinderten-PP gra- tis	Mo.- Fr. 08.00 – 19.00 Sa. 08.00 – 17.00	12 Stunden	Fr. 1.00 p. Std. Fr. 8.00 Tageskarte am Automaten Fr. 60.00 Monats- karte Fr. 600.00 Jahres- karte
Talgartenstrasse 28 Parkplätze	Mo.- Fr. 08.00 – 19.00 Sa. 08.00 – 17.00	12 Stunden	Fr. 1.00 p. Std. Fr. 8.00 Tageskarte am Automaten Fr. 60.00 Monats- karte Fr. 600.00 Jahres- karte

Überbauung Station 20 Parkplätze	Details vom Stadtrat mit separatem Beschluss festzulegen, wenn die Benützung der öffentlichen Parkplätze bevor steht.		
Rössliparkplatz (Kiesplatz); ca. 30 Parkplätze	Keine. Audienzrichterliches Verbot	Unbeschränkt Nur im Verkehr mit dem Gasthof Rössli	

Erläuterungen zu einzelnen Parkplätzen

Parkplatz Hinterbüel:

Der Parkplatz Hinterbüel hat seit geraumer Zeit die Funktion einer P+R-Anlage übernommen, weil die P+-R-Anlagen der SBB bereits voll ausgelastet sind. Im Hinblick auf die Einführung der weissen Zonen, welche zur Folge haben werden, dass die Pendler gezwungen werden, auf die P+R-Anlagen auszuweichen, scheint es sinnvoll, dass der Parkplatz Hinterbüel weiterhin tagsüber eine Parkiermöglichkeit für Pendler bietet. Eine durchgehende Gebührenpflicht ist jedoch nicht angezeigt. Die Tarife sind denjenigen der SBB angepasst. Für Dauerbenützer sind wie bis anhin Parkkarten anzubieten. Gemäss einem Pachtvertrag von 1966 über eine Laufzeit von 99 Jahren hat die Firma EWP Anspruch auf total 19 Parkplätze. Das vorliegende Konzept hat darauf jedoch keine Auswirkungen.

Tiefgarage Stadthaus:

Neu wird auch das Parkregime in der Tiefgarage des Stadthauses an das Konzept angepasst. Bedingt durch den Wegfall einiger Parkplätze in der näheren Umgebung (Bruggwiesenstrasse, Gartenstrasse) dienen die der Öffentlichkeit zugänglichen Parkplätze in der Unterniveau-Garage analog der übrigen Parkplätze in der Zone A als Kurzzeitparkplätze. Die Gebührenpflicht wird den Öffnungszeiten des Stadthauses angepasst. Die Parkierdauer wird auf 3 Stunden festgelegt, damit der Kundschaft genügend Zeit für die Erledigung von Amtsgeschäften im Stadthaus zur Verfügung steht. Teilnehmende von länger dauernden Sitzungen (Kommissionen, Gäste etc.) im Stadthaus können gratis eine Besucherparkkarte am Empfangsschalter beziehen. Im Übrigen wird die vom Stadtrat festgelegte Parkplatzregelung in der Unterniveau-Garage nicht tangiert.

Tiefgarage Alterszentrum:

Das Parkregime und die Gebühren werden analog der Regelung der Tiefgarage Effi-Märt festgelegt. Diese sind zurzeit wie folgt:

1 Std.	Fr. 0.50
1,5 Std.	Fr. 1.50
2 Std.	Fr. 2.00
2,5 Std.	Fr. 3.00
3 Std.	Fr. 4.00
4 Std.	Fr. 8.00
5 Std.	Fr. 15.00
6 Std.	Fr. 20.00

Jede weitere Stunde Fr. 5.00

Sonntag und Nacht: Pro Stunde Fr. 0.50

Tarifzeiten:

Mo – Fr. 08.00 – 19.00 Uhr
 Sa. 08.00 – 17.00 Uhr

Noten à Fr. 20.00 werden erst ab einem Parkier-Betrag von Fr. 10.00 angenommen. Ticketverlust: Fr. 40.00.

Die Parkplätze, die Mitarbeitenden des Alterszentrums zur Verfügung zu stellen sind, welche auf die Benützung des Privatfahrzeugs angewiesen sind, werden in die Vermietung der Liegenschaft Alterszentrum einbezogen und sind damit von der direkten Bewirtschaftung durch die Stadt ausgenommen.

Parkplätze Talgartenstrasse und Kempttalstrasse

Der bisherige Postparkplatz in Illnau hatte eine gemischte Funktion. Einerseits diente er als Kundenparkplatz des örtlichen Gewerbes, andererseits als Ergänzung zu den P+R-Parkplätzen der SBB. Im Rahmen der geplanten Überbauung fällt dieser Parkplatz weg. Die neuen Parkplätze übernehmen aufgrund der Distanz zum Bahnhof weniger die Funktion eines P+R-Parkplatzes. Zu berücksichtigen ist, dass bei Veranstaltungen im Gasthof Rössli das Parkplatzangebot knapp ist. Dementsprechend wurde die maximale Parkzeit auf 12 Stunden festgelegt, wobei die Möglichkeit zum Lösen einer Tageskarte am Ticketautomaten besteht. Bei Bedarf besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Monats- oder Jahreskarte zu erwerben.

Rössliparkplatz (Kiesplatz):

Anlässlich von zwei Gesprächen mit dem Pächterpaar Kaufmann hat sich ergeben, dass das heute gültige Audienzverbot ein klares Parkregime ermögliche. Die Benützung des Parkplatzes ist nur im Verkehr mit dem Gasthof erlaubt und wird in der Regel auch nur von Gästen in Anspruch genommen. Mit Fremdfahrzeugen gab es bis heute keine nennenswerten Probleme. Einzelne, sporadisch feststellbare Langzeitparkierer werden durch das Personal des Gasthofes direkt kontaktiert. Eine Bewirtschaftung und somit eine Aufhebung des audienzrichterlichen Verbotes ist einstweilen nicht erforderlich.

Produkte, Zahlungsmöglichkeiten:

Die Parkuhren und Ticketautoamten der Firma Taxomex AG haben sich seit Jahren bestens bewährt. Sie sind bedienerfreundlich und benötigen nur einen geringen Wartungsaufwand. Im Interesse der Bedienerfreundlichkeit und Produkteinheitlichkeit für die Kundschaft werden sämtliche gebührenpflichtigen Parkplätze mit dem gleichen Produkt der Firma Taxomex ausgerüstet. Zurzeit befindet sich nur noch in der Unterniveaugarage des Stadthauses ein anderes Modell. Auch die SBB haben ihre Parkplätze mit dem Produkt der Firma Taxomex AG ausgerüstet.

Die bargeldlose Bezahlung von Parkgebühren ist schon seit Jahren ein Thema bei den Parkuhrenanbietern. Die Firma Taxomex bietet seit geraumer Zeit ein Modul für die Bezahlung mit EC-Cash an. Dies hat sich aber nicht durchgesetzt; der prozentuale Anteil der Benutzer mit EC-Cash liegt weit unter den Erwartungen. Zwischenzeitlich stehen neue Technologien im Vordergrund. Die Gemeinde Fehraltorf führte anfangs 2007 das Handy-Parking-System ein. Die Bezahlung der Parkgebühr erfolgt über das persönliche Handy,

die Kontrolle durch die Polizei mit einem speziellen Gerät. Die bestehenden Parkuhren und Ticketautomaten müssen nicht ersetzt oder umprogrammiert werden. Gemäss Auskunft der Gemeinde Fehraltorf beträgt der Anteil der Benutzer ca. 10 bis 15 Prozent. Es gebe durchwegs nur positive Rückmeldungen. Die Firma xsmart AG in Fehraltorf bietet dieses System an. Das Polizeiamt erachtet die Einführung nicht als dringlich, möchte jedoch anhand einer Vorführung diese Möglichkeit unter dem Aspekt Kosten/Nutzen und Aufwand genauer prüfen und dem Stadtrat später allenfalls Antrag stellen.

Kosten:

Die Kosten für die Neuprogrammierungen der einzelnen Parkuhren und Ticketautomaten sind im Budget der laufenden Rechnung sowie im Voranschlag 2010 enthalten. Neuan-schaffungen von Sammelparkuhren für die neuen Parkplätze an der Poststrasse sind vor-derhand nicht erforderlich, da noch Reservegeräte vorhanden sind. Der benötigte Ticket-automat für den Parkplatz Kempptalstrasse ist im Projekt des Werkamtes berücksichtigt und vom Stadtrat bereits bewilligt.

4. Zone B: Wohnzonen (im Plan gelb markiert)

Grundsatz:

In den Wohnzonen wird das Regime der weissen Zone eingeführt. Die Parkierdauer ist auf 4 Stunden von Montag bis Freitag zwischen 07.00 – 19.00 Uhr festgelegt. In der weissen Zone gilt die Parkscheibenpflicht. Mit dem Einstellen der Ankunftszeit auf der Parkschei-be kann somit maximal 4 Stunden innerhalb der weissen Zone parkiert werden. Mit der Anwohnerbevorzugung, welche durch Abgabe einer Parkkarte an Anwohnerinnen und Anwohner sowie weitere Berechtigte erfolgt, ist ein zeitlich unbeschränktes Parkieren für diesen berechtigten Personenkreis erlaubt.

Vor- und Nachteile blaue und weisse Zone:

Im Gegensatz zum Regime der blauen Zonen ermöglicht die weisse Zone mehr Flexibilität bezüglich Parkierdauer. Ferner gilt die weisse Zone nicht an Samstagen, und es können Kosten für Markierungen eingespart werden. Analog des Regimes der Blauen Zone kön-nen in den weissen Zonen Parkkarten für Anwohner und weitere Berechtigte (Bevorzu-gung) ausgestellt werden. Mit der Parkkarte kann unbeschränkt lange parkiert werden. Die entsprechenden Bestimmungen und Gebührenansätze sind in einer Parkierverordnung zu regeln.

Gegenüberstellung	Weisse Zone	Blaue Zone
Parkierdauer	Frei wählbar von 1 bis max. 5 Stunden	Max. 1,5 Std., über Mittag ab 11.30 Uhr 3 Std.
Parkierzeit	Frei definierbar, z.B. Mo-Fr 07.00 – 19.00 Uhr	In Art. 48 SSV geregelt; Mo – Sa 08.00 – 19.00 Uhr
Parkierzeit übrige Zeit	Samstag und Sonn-/ Feiertage frei	Nur Sonn-/Feiertage frei Samstag 08.00 – 19.00 Uhr
Parkscheibe	Pflicht, ausgenommen Be-rechtigte mit Parkkarte	Pflicht, ausgenommen Be-rechtigte mit Parkkarte
Anwohnerbevorzugung	Möglich	Möglich

Vollzug / Kontrolle	Einfach, da klares Regime	Problematisch, da Blaue Zone auch am Samstag gilt und viele nur für diesen Tag eine Anwohnerparkkarte benötigen würden
Signalisation, Markierung	Signal „Zone P“ mit Signet Parkscheibe Weiss markierte Parkfelder können belassen werden	Signal „Zone P“ mit Signet Parkscheibe weiss markierte Parkfelder müssen blau markiert werden
Kosten	Kosten für Signaltafeln, keine Kosten für Ummarkierung	Kosten für Signaltafeln, Kosten für Ummarkierung der Parkfelder

Festlegung der Zonengrösse:

Das Parkregime der weissen Zone bezweckt einzig, auswärtigen Fremdverkehr und auswärtige Langzeitparkierer, insbesondere Bahnpendler, während der Woche fern zu halten und damit die Wohngebiete vor zusätzlichem Lärm und Luftverschmutzung zu schützen und zu entlasten. Bei der Festlegung der Zonengrösse ist zu berücksichtigen, dass Pendler auch in Wohnquartieren parkieren, die etwas weiter vom Bahnhof entfernt liegen. Entweder nehmen diese einen Fussmarsch zum Bahnhof in Kauf oder es befindet sich eine Buslinie mit attraktiver Direktverbindung zum Bahnhof in der Nähe ihres gewählten Parkplatzes. Der Zonenperimeter ist deshalb so festgelegt, dass sich der Weg für einen Pendler vom Wohnquartier weder zu Fuss noch mit dem Bus zum Bahnhof zeitlich lohnt.

Der vorliegende Plan stellt eine Übersicht über die geplanten weissen Zonen dar. Innerhalb der weissen Zonen von Illnau und Effretikon können sämtliche Berechtigte, welche eine Parkkarte erwerben, tagsüber an Werktagen unbeschränkt lange ihre Fahrzeuge parkieren.

Anwohnerbevorzugung (Anwohner, Angestellte, Besucher, Handwerker):

Die Wohnbevölkerung, ortsansässige Geschäfts- und Gewerbebetriebe, ortsansässige Handwerkerinnen und Handwerker sowie Angestellte, welche in der Zone arbeiten, sollen von diesem Regime nicht betroffen sein und für das Parkieren keine Gebühr bezahlen. Für das Ausstellen ist pro Parkkarte eine einmalige Gebühr von Fr. 20.00 zu bezahlen, welche die administrativen Kosten abdeckt. Da die Parkkarten fünf Jahre gültig sind, scheint die Erhebung einer solchen Gebühr durchaus angezeigt. Für Besucher von Anwohnern und für auswärtige Handwerkerinnen und Handwerker werden Parkkarten mit 10 Tagesbewilligungen zum Selbsteintrag für Fr. 20.00 angeboten.

Parkplätze Wattspitz:

Die neuen Parkplätze bei der Sammelstelle Wattspitz unterstehen ebenfalls dem Regime der Weissen Zone. Neben der Sammelstelle werden zwei Kurzzeitparkplätze mit einer Zeitbeschränkung von 15 Minuten signalisiert. Diese dienen den Anlieferern als Umschlagplatz für den Auslad.

Signalisation und Markierung der Parkplätze:

Analog der Tempo 30-Zonen wird bei den Eingangsporten das entsprechende Signal „Parkieren mit Parkscheibe“ mit der Zusatztafel „mit Parkkarte Zone ILEF unbeschränkt“

angebracht. Bei der Auswahl der Signalständer wurde dies bereits berücksichtigt. Die weisse Zone wird von der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich als Zonensignalisation verfügt. Die genaue Festlegung und Markierung der Parkfelder erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügungen der Kantonspolizei Zürich und wird jeweils vor Ort für jede Strasse von der Kantonspolizei in Zusammenarbeit mit dem Werkhofleiter und dem Polizeiamt festgelegt. Im Einzelfall, wo sich das ordentliche Parkieren automatisch regelt, kann auch auf die Markierung von Parkfeldern verzichtet werden. Privatstrassen sind vom Regime der weissen Zone ausgenommen. Bei Parkplätzen, welche im Eigentum des Kantons sind (Staatsstrassen) ist das Kantonale Tiefbauamt zu informieren.

Abgrenzung nächtliches Dauerparkieren:

Die Bestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren finden sich in Art. 20 der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung. Diese besagt, dass wer sein Fahrzeug auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen nachts regelmässig parkiert, bedarf einer Bewilligung, sofern die zuständige Behörde auf dieses Erfordernis nicht verzichtet. Mit den Bestimmungen über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund besteht diese Bewilligungspflicht seit 1. Januar 1994 auf dem gesamten Stadtgebiet. Da in der Regel nachts, mit Ausnahme von P+R-Anlagen, sämtliche öffentlichen Parkfelder keinem Parkregime unterstehen und nicht bewirtschaftet werden, handelt es sich beim nächtlichen Dauerparkieren um eine Bewilligungsgebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes über den Gemeingebrauch und nicht um eine Parkiergebühr im eigentlichen Sinne. Tagsüber werden öffentliche Parkplätze in der Regel bewirtschaftet, entweder mit dem Zonen-Regime oder gegen Bezahlung einer Gebühr (Parkuhr). Daraus ergibt sich, dass die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und für das zeitlich unbeschränkte Parkieren in Zonen unabhängig voneinander einzufordern sind. Eine Verknüpfung dieser beiden Gebühren ist nicht zulässig. Wer für das nächtliche Dauerparkieren mangels einer privaten Abstellmöglichkeit eine Bewilligung benötigt, braucht nicht zwingend eine Anwohnerparkkarte tagsüber für die weisse Zone.

Öffentlichkeitsarbeit:

Vor der Einführung wird die Einwohnerschaft mittels Rundschreiben und Flyern über das neue Parkregime informiert. Ferner wird die Lokalpresse einbezogen. Das Polizeiamt wird ferner zu gegebener Zeit noch ein Merkblatt ausarbeiten und dem Stadtrat vorlegen. Nach der Einführung werden zuerst Präventivkontrollen durchgeführt mit dem Ziel, die Anwohner über das neue Parkregime und die Möglichkeit zum Erhalt einer Anwohnerparkkarte zu informieren. Erst in einer zweiten Phase erfolgt dann die polizeiliche Kontrolle mit Ordnungsbussen.

Kosten:

Die Kosten für die Signalisationen und Markierungen wurden im Voranschlag des Werkamtes berücksichtigt.

Rechtsgrundlage:

Für die Einführung von Zonen mit Anwohnerbevorzugung ist eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Das Polizeiamt hat dies zum Anlass genommen, die bestehende Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 9. September 1993 zu revidieren und eine neue Parkierverordnung auszuarbeiten. Diese muss vom Grossen Gemeinderat erlassen werden. Es wird auf die entsprechende Weisung verwiesen.

5. Zone C: Aussenzone (im Plan nicht markiert)

Die Aussenzonen umfassen sämtliche Aussenwachten und die nicht in den Zonen A oder B befindlichen Parkierflächen. Auf diesen kann ohne zeitliche Beschränkung und gebührenfrei parkiert werden.

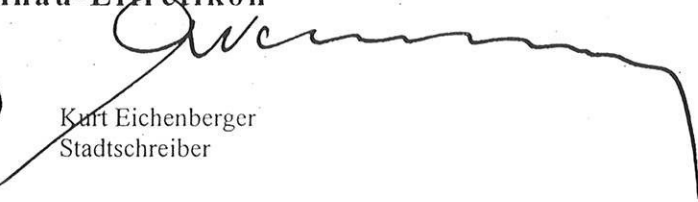
Der Stadtrat Illnau-Effretikon beschliesst:

1. Das vorliegende Parkraumbewirtschaftungskonzept wird genehmigt.
2. Das Polizeiamt wird mit dem Vollzug in den Zonen A und Zone C sowie nach Inkrafttreten der neuen Parkierverordnung in der Zone B beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) den Polizeivorstand, Herr Stadtrat Karl Heuberger, Rütlistrasse 55, 8308 Illnau,
 - b) das Werkamt, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
 - c) das Polizeiamt, Märtplatz 29, 8307 Effretikon,
 - d) die Stadtpolizei, Rikonerstrasse 2, 8307 Effretikon,
 - e) den Grossen Gemeinderat, Märtplatz 29, 8307 Effretikon (als Beilage zur Weisung betreffend Erlass einer Parkierverordnung).

az/KE

Stadtrat Illnau-Effretikon


Martin Graf
Stadtpräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Versandt:

08. Sep. 2009